LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/6211
02. 05. 2023

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stephan Wefelscheid und Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)

Regulierung des Wolfsbestands

Am 25. April 2023 hat die bayerische Landesregierung die sogenannte Bayerische Wolfsverordnung (BayWolfV) erlassen. Diese soll definieren, ab wann ein Wolf ein Risiko für den Menschen bzw. die öffentliche Sicherheit darstellt (§ 1 BayWolfV) oder die „Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden“ notwendig wird (§ 2 BayWolfV). In solchen Fällen wird laut Verordnung „gestattet, Wölfen (Canis lupus) nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen oder mit einer geeigneten Schusswaffe zu töten, soweit es keine zumutbare Alternative gibt“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BayWolfV, gleichlautend § 2 Abs. 1 Satz 1 BayWolfV). Dabei soll jedoch die Voraussetzung gelten, „dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird“ (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BayWolfV, gleichlautend § 2 Abs. 1 Satz 2 BayWolfV). Die Entscheidung über die Entnahme eines Wolfs wird an die unteren Naturschutzbehörden delegiert. Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 respektive § 2 Abs. 1 sollen demnach möglich sein gegenüber Wölfen, die in „räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis angetroffen“ werden (§ 1 Abs. 2 Satz 3 BayWolfV, gleichlautend § 2 Abs. 2 Satz 2 BayWolfV). Ein konkreter Nachweis, welcher Wolf Verursacher des Ereignisses war, entfällt somit. Zur „Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden“ sollen Maßnahmen gegen Wölfe ergriffen werden, die auf „nicht schützbaren Weidegebieten ein Nutztier oder einen Equiden verletzen oder töten“. Diese Gebiete werden definiert als „Gebiete, bei denen ein Herdenschutz entweder nicht möglich oder nicht zumutbar ist“ (§ 2 Abs. 3 BayWolfV). Auch in Rheinland-Pfalz ist von einer weiteren Ausbreitung des Wolfs auszugehen (siehe dazu Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FREIE WÄHLER-Landtagsfraktion „Entwicklung und Zukunft des Wolfs in Rheinland-Pfalz"– Drucksache 18/4562 –. Damit einher gehen zwangsläufig auch das zunehmende Eindringen von Wölfen in besiedelte Gebiete und vermehrte Übergriffe auf Nutztiere. Zudem gibt es in Rheinland-Pfalz ebenfalls beweidete Flächen (etwa aus Gründen des Biotopschutzes), die nach der bayerischen Definition potenziell als „nicht schützbar“ eingestuft werden könnten.
Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zu dem Vorgehen der bayerischen Landesregierung?
2. Inwieweit wird sich die Landesregierung an diesem Vorgehen orientieren?
3. Erwägt die Landesregierung, in Berlin und Brüssel Initiativen für eine Absenkung des in der FFH-Richtlinie definierten, besonderen Schutzstatus des Wolfs, für großräumigere Bestandserfassung und für eine stärkere Förderung von Präventivmaßnahmen zu starten?
4. In welchen Fällen hätten nach den Maßgaben der Bayerischen Wolfsverordnung (konkret nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2) in den Jahren 2022 und 2023 in Rheinland-Pfalz Maßnahmen gegen Wölfe eingeleitet werden müssen (aufgeschlüsselt nach Kreis und Ereignis)?
5. Wie viele Flächen in Rheinland-Pfalz gibt es, die nach der Definition in § 2 Abs. 3 BayWolfV „nicht schützbare Weidegebiete“ wären (aufgeschlüsselt nach Kreisen und gehaltener Tierart)?

Stephan Wefelscheid und Dr. Joachim Streit

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 4. Mai 2023